

## **Sitzungsvorlage**

**öffentlich**

2019/09/400

Betreff

### **Umstellung der Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Doppik) ab dem 01.01.2024**

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Trittau (Entscheidung)	26.09.2019	Ö

#### **Sachverhalt:**

Ab dem Haushaltsjahr 2007 besteht im Land Schleswig-Holstein gem. § 75 (4) Gemeindeordnung (GO) für Kommunen eine Wahlfreiheit, ob sie ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung oder nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung („Doppik“) führen. Bezüglich näherer Erläuterungen zur „Doppik“ wird auf die Informationsveranstaltung des Amtes Trittau vom 01.04.2019 sowie auf die der Sitzungsvorlage beigefügten Handreichung des Landes zur „Doppik“ verwiesen.

Seit 2007 hat die Anzahl der Kommunen, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führen, kontinuierlich zugenommen. Zum Jahr 2017 haben über 75 % aller Kommunalverwaltungen in Schleswig-Holstein ihr Haushaltsrecht auf die „Doppik“ umgestellt.

Derzeit führen das Amt Trittau sowie seine amtsangehörigen Gemeinden und Verbände ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung.

Laut anliegender Pressemitteilung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein hat die Landesregierung bereits am 25.06.2019 einen Gesetzentwurf beschlossen, aus dem sich der Wegfall des Wahlrechtes zwischen der kameralen oder doppischen Haushaltsführung ergibt. Der Entwurf sieht vor, bis spätestens zum Haushaltsjahr 2024 einheitlich die doppelte Buchführung als einzig zulässiges Rechnungswesen der Kommunen im Land festzulegen.

Unmittelbar vor der Mitteilung des Innenministeriums hat der Amtsausschuss des Amtes Trittau beschlossen, die Haushaltswirtschaft des Amtes Trittau ab dem Haushaltsjahr 2024 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung zu führen. Ferner wurden die amtsangehörigen Gemeinden und die Schulverbände Lütjensee und Trittau gebeten, entsprechende Beschlüsse für eine Umstellung ihres Rechnungswesens nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung zum Haushaltsjahr 2024 bis Ende diesen Jahres zu fassen (Vgl. Vorlage Nr. 2019/11/053).

Es steht zwar zu erwarten, dass der o. g. Gesetzentwurf der Landesregierung vom Landtag im Gros verabschiedet wird, aber auf Grund der noch ausstehenden Beschlussfassung haben die Gemeinden weiterhin gemäß § 75 (4) GO derzeit eine Wahlmöglichkeit. Um verwaltungsseitig einheitlich Maßnahmen zur amtsweiten Umstellung des Rechnungswesens durchzuführen, wird gebeten, den u. a. Beschluss zu fassen.

**Beschlussvorschlag:**

Gemäß § 75 (4) GO wird die Haushaltswirtschaft ab dem Haushaltsjahr 2024 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die voraussichtlich benötigten Stellen für zusätzliches Personal wurden bereits im Stellenplan der Gemeinde Trittau für 2019 berücksichtigt. Die Kosten hierfür wurden ebenfalls im Haushalt und der Finanzplanung der Gemeinde Trittau bzw. bei der Erstattung der Verwaltungskosten gem. dem Vertrag über die Geschäftsführung des Amtes Trittau durch die Gemeinde Trittau im Haushalt des Amtes 2019 und damit in der Amtsumlage berücksichtigt.

Kosten für externe Beratungsleistungen und Schulungen im gesamten Umstellungszeitraum bis zur Erstellung der Eröffnungsbilanzen sowie Kosten für eine neues Finanzverfahren werden grob auf 100 TEUR geschätzt und werden per Amtsumlage bzw. Schulverbandsumlage auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

**Anlagen:**

- Handreichung des Landes zum Thema „Doppik“
- Vorläufige Projektskizze zur Einführung der „Doppik“
- Pressemitteilung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein